

Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **80 (1965)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KANTON ZÜRICH

Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege

(Vom 15. November 1965)

I. Die Schulzahnpflege

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Gemeinden organisieren die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

Inhalt

1. vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülern;
2. die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege;
3. die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Schüler.

Ausserdem können von Zeit zu Zeit statistische Erhebungen über das Ausmass der Zahnschäden bei den Schülern getroffen werden. Die Direktionen des Gesundheits- und des Erziehungswesens sind befugt, im gegenseitigen Einvernehmen selbst solche Erhebungen vorzunehmen.

§ 2. Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle Schüler im Volksschulalter und kann auf die noch nicht schulpflichtigen Kinder ausgedehnt werden.

Umfang

§ 3. In den kantonalen Schulen und Anstalten sorgen die zuständigen Direktionen des Regierungsrates für die erforderlichen Massnahmen (§§ 4—9).

Schulzahnpflege in kantonalen Schulen und Anstalten

B. Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall

§ 4. Die Milchgebisse und die bleibenden Zähne der Schüler sollen gesund erhalten werden und möglichst wenig zahnärztliche Behandlung notwendig machen.

Zweck

Die Gemeinden legen die dazu erforderlichen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Zahnärzten fest.

Arten

§ 5. Als vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall sind insbesondere zu veranlassen:

- a) Vorkehren zur Einschränkung des Konsums von Süssigkeiten, namentlich auf den Schulliegenschaften;
- b) die aktive Förderung der Mundpflege bei den Schülern, namentlich die Anleitung zur richtigen Mundpflege und deren Kontrolle;
- c) Massnahmen mit fluorhaltigen oder anderen zahnerhaltenden Mitteln ohne Ausübung eines Zwanges.

Die Direktionen des Gesundheits- und des Erziehungswesens können im gegenseitigen Einvernehmen selbst zusätzliche Massnahmen treffen.

C. Aufklärung über Ernährung und Mundpflege

Art der Aufklärung

§ 6. Die Lehrer unterrichten die Schüler periodisch über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege und halten sie zur Befolgung dieser Grundsätze an. Neben den Lehrern können weitere Hilfskräfte beigezogen werden.

Die Schulzahnärzte haben die Eltern, Lehrkräfte und Schüler über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege aufzuklären. Daneben können weitere Aufklärungsmassnahmen angeordnet werden.

D. Untersuchung und Behandlung der Zähne

Untersuchung

§ 7. Die Zähne der Schüler sind mindestens einmal im Jahr durch einen Zahnarzt zu untersuchen. Die Untersuchung ist obligatorisch.

Die Gemeinden tragen die Kosten.

Behandlung

§ 8. Erweist sich auf Grund der Untersuchung eine Behandlung der Zähne als notwendig, sind die Eltern oder Besorger hievon zu unterrichten.

Die Behandlung ist nicht obligatorisch.

Sofern die Eltern oder Besorger nichts anderes anordnen, sollen die Schüler dem Schulzahnarzt zur Behandlung zugewiesen werden.

Behandlungskosten

§ 9. Die Kosten der Behandlung haben die Eltern oder Besorger zu tragen, soweit sie nicht die Gemeinde übernimmt.

Bei Schülern, die nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung der Krankenversicherungspflicht unterstellt werden können, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten der Behandlung. Sie kann diese Kosten voll übernehmen und die Berechtigungsgrenzen ausdehnen.

Die Kostenbeteiligung kann nach Ermahnung der Eltern oder Besorger verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.

§ 10. Die Gemeinden schliessen zur Durchführung der Schulzahnpflege Verträge mit privaten Zahnärzten oder deren Berufsorganisation.

Schul-
zahnärzte

Sie können die Schulzahnpflege auch amtlichen Zahnärzten übertragen und eigene Schulzahnkliniken einrichten.

E. Staatsbeiträge an die Schulzahnpflege

§ 11. Der Staat gewährt den Gemeinden Beiträge an die Aufwendungen für die Schulzahnpflege, insbesondere für die Entschädigung der Zahnärzte sowie für Bau, Anschaffung und Betrieb fester und fahrbarer Schulzahnkliniken.

Berechnung
der Beiträge

Die Beiträge werden nach den Steuerverhältnissen der Gemeinden abgestuft und betragen zwischen 3,5 und 49 % des anerkannten Ausgabenüberschusses. Sie richten sich im übrigen nach den gleichen Bestimmungen wie die Staatsbeiträge an das Volksschulwesen.

Erhöht der Regierungsrat den Staatsbeitrag an einen Schulhausbau über 49 %, wird der erhöhte Beitrag auch an die Baukosten gleichzeitig errichteter Schulzahnkliniken ausgerichtet.

§ 12. Die Direktion des Gesundheitswesens bestimmt den Höchstbetrag der für die Beitragsgewährung zu Grunde zu legenden Kosten, insbesondere bei den Entschädigungen an die Zahnärzte und den Leistungen der Gemeinde an die Genussberechtigten. Besondere vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall (§ 1 Ziffer 1, §§ 4 und 5) sowie statistische Erhebungen (§ 1 Absatz 2) sind ihr vorher bekannt zu geben.

Grenzen
der Beitrags-
gewährung

Kürzung der
Beiträge

§ 13. Die Direktion des Gesundheitswesens kann die Beiträge von bestimmten Mindestmassnahmen zur Vorbeugung gegen den Gebisszerfall abhängig machen.

Gegenüber Gemeinden, die diese Mindestmassnahmen nicht durchführen, können die Beiträge nach Verwarnung gekürzt oder verweigert werden.

Weitere
Beiträge

§ 14. Die Direktion des Gesundheitswesens kann neben den Geldbeiträgen Drucksachen oder andere Mittel, die sich zu vorbeugenden Massnahmen gegen den Gebisszerfall eignen, unentgeltlich oder verbilligt abgeben.

II. Die Zahnpflege für Jugendliche

Umfang

§ 15. Der Staat fördert die Fortsetzung der systematischen Zahnpflege für Jugendliche nach Beendigung der Schulzahnpflege bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr. Er gewährt Beiträge an Gemeinden, die eine solche Zahnpflege für Jugendliche nach den folgenden Bestimmungen einführen.

Untersuchung

§ 16. Den Jugendlichen ist mindestens einmal im Jahr ein Beitrag an die Untersuchung der Zähne durch einen Zahnarzt zu gewähren.

Der Beitrag kann sich auf die vollen oder auf einen Teil der Untersuchungskosten erstrecken.

Behandlung

§ 17. Erweist sich auf Grund der Untersuchung eine Behandlung der Zähne als notwendig, können die Gemeinden auch an diese Kosten einen Beitrag gewähren.

Abstufung der
Leistungen der
Gemeinden

§ 18. Die Beiträge an die Untersuchungen der Zähne können für alle Jugendlichen gewährt werden.

Die Beiträge an die Behandlungen sollen auf Jugendliche beschränkt werden, die nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung der Krankenversicherungspflicht unterstellt werden können. Die Direktion des Gesundheitswesens kann die Berechtigungsgrenze ausdehnen.

Unterbrechung
der Leistungen
der Gemeinden

§ 19. Der Beitrag für die erste Untersuchung kann davon abhängig gemacht werden, dass das Gebiss des Jugendlichen innerhalb des letzten Jahres instandgestellt worden ist.

Lässt ein Jugendlicher nach Abschluss der letzten Behandlung ohne triftigen Grund mehr als ein Jahr bis zur nächsten Untersuchung verstreichen, können ihm weitere Leistungen verweigert werden. Sie können wieder aufgenommen werden, sofern er zuvor sein Gebiss auf eigene Kosten instandstellen lässt und hierüber den Ausweis eines Zahnarztes beibringt.

§ 20. Die Gemeinden schliessen zur Durchführung der Zahnpflege für Jugendliche Verträge mit privaten Zahnärzten oder deren Berufsorganisation.

Mitwirkende
Zahnärzte

Sie können die Zahnpflege für Jugendliche auch in Schul- oder Volkszahnkliniken durchführen.

§ 21. Die Staatsbeiträge an die Kosten der Zahnpflege für Jugendliche richten sich nach den Bestimmungen über die Schulzahnpflege (§§ 11—14).

Beiträge

III. Die Volkszahnpflege

§ 22. Der Staat fördert die Zahnpflege für die wenig bemittelten Erwachsenen. Er gewährt Beiträge an Gemeinden, die eine solche Volkszahnpflege nach den folgenden Bestimmungen einführen, und er kann eigene Einrichtungen schaffen.

Umfang

Die Beiträge an die Gemeinden sind an die Bedingung geknüpft, dass neben der Volkszahnpflege die Zahnpflege für Jugendliche nach Abschnitt II dieser Verordnung eingeführt wird.

§ 23. Die Volkszahnpflege soll Personen zugute kommen, die nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung der Krankenversicherungspflicht unterstellt werden können.

Anspruchsberechtigung

§ 24. Die von den Patienten aufzubringenden Kosten für Untersuchungen und Behandlungen sollen unter den Ansätzen der amtlichen Taxordnung für private Zahnärzte liegen.

Tarifgestaltung

Die Gemeinde leistet dazu Beiträge an die Zahnarztkosten. Sie kann die Volkszahnpflege auch amtlichen Zahnärzten übertragen und eigene Volkszahnkliniken einrichten.

Die Kosten sind den Patienten vor der Behandlung bekanntzugeben.

Vorbeugungs-
massnahmen,
Ausschluss
von den Ver-
günstigungen

§ 25. Die Behandlungen sollen durch geeignete Vorbeugungsmassnahmen, wie insbesondere durch regelmässige Untersuchungen der Zähne, auf ein Mindestmass beschränkt werden.

Patienten, welche die Vorbeugungsmassnahmen missachten oder angeordnete Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt haben, sind von den Vergünstigungen ganz oder teilweise auszuschliessen.

Verträge mit
privaten
Zahnärzten

§ 26. Soweit die Volkszahnpflege nicht durch amtliche Zahnärzte erfolgt, schliessen die Gemeinden Verträge mit privaten Zahnärzten oder deren Berufsorganisation.

Beiträge

§ 27. Die Staatsbeiträge an die Kosten der Volkszahnpflege, insbesondere für die Leistungen an die Patienten sowie für Bau, Einrichtung und Betrieb allfälliger Volkszahnkliniken, werden auf Grund der folgenden Skala nach den Steuerverhältnissen der Gemeinden abgestuft und betragen zwischen 3 und 33 % des anerkannten Ausgabenüberschusses.

Durchschnitt der Steueransätze in den letzten drei Jahren einschliesslich des in Steuerprozente umgerechneten Betrages der Personalsteuern und des Finanzausgleichs

	in %	Staatsbeitrag in %
bis	139,9	3
140 —	144,9	5
145 —	149,9	7
150 —	154,9	9
155 —	159,9	11
160 —	164,9	13
165 —	169,9	15
170 —	174,9	17
175 —	179,9	19
180 —	189,9	21
190 —	199,9	23
200 —	209,9	25
210 —	219,9	27
220 —	229,9	29
230 —	239,9	31
240 und mehr		33

Die Beitragsberechtigung und das Berechnungsverfahren richten sich im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie für die Staatsbeiträge an die Schulzahnpflege.

IV. Allgemeine Vorbeugungsmassnahmen

§ 28. Der Staat fördert auch ausserhalb der Schulzahnpflege vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall.

Grundsatz

Die Direktion des Gesundheitswesens kann dazu selbst Aufklärungs- und andere Massnahmen durchführen.

§ 29. Die Gemeinden erhalten Beiträge an die Kosten von Massnahmen, die sie selbst oder auf Veranlassung der Direktion des Gesundheitswesens zur allgemeinen Vorbeugung gegen den Gebisszerfall anordnen.

Beiträge

Ausserdem können Kurse zur Ausbildung und Weiterbildung von Zahnärzten und Hilfspersonal für die Schul- und Volkszahnpflege unterstützt werden.

Solche Beiträge können auch für gleichgerichtete gemeinnützige Aktionen privater Organisationen gewährt werden.

§ 30. Die Beiträge werden nur für Massnahmen ausgerichtet, die vorher von der Direktion des Gesundheitswesens genehmigt worden sind.

Voraussetzungen und Art der Beiträge

Ihre Höhe wird von Fall zu Fall und je nach den Steuerhältnissen der Gemeinde oder der Vermögenslage des Beitragsempfängers festgesetzt.

Neben oder anstelle von Geldbeiträgen kann die Direktion des Gesundheitswesens Drucksachen oder andere Mittel, die sich zu vorbeugenden Massnahmen gegen den Gebisszerfall eignen, unentgeltlich oder verbilligt abgeben.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 31. Bei der Zahnpflege, vorab bei der Zahnpflege für Kinder und Jugendliche, ist eine systematische Sanierung und regelmässige Kontrolle der Gebisse anzustreben.

Ziel der Behandlungen

§ 32. Die Behandlungen sollen das notwendige Mass nicht überschreiten und den Verhältnissen entsprechend einfach und zweckmässig sein.

Mass der Aufwendungen

Aufwendungen werden höchstens bis zu dem Mass berücksichtigt, wie es in der kantonalen Volkszahnklinik oder vergleichbaren andern kantonalen Anstalten üblich ist. An unzweckmässige Aufwendungen wird kein Beitrag gewährt.

Leistungen zugunsten von Patienten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich werden nicht berücksichtigt.

Zusätzliche
Leistungen von
Gemeinden

§ 33. Erbringen die Gemeinden weitergehende Leistungen, als sie in dieser Verordnung oder den Ausführungsbestimmungen der Direktion des Gesundheitswesens vorgesehen sind, werden die Mehrkosten bei der Berechnung der Staatsbeiträge abgezogen.

Die Abzüge können schematisch erfolgen, wenn sich die Mehrkosten solcher weitergehender Leistungen nur mit unverhältnismässigem Aufwand berechnen lassen.

Bau von
Kliniken

§ 34. Vor dem Bau von Schul- und Volkszahnkliniken sind dem Regierungsrat Raumprogramm und Projekt mit Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Das Raumprogramm ist einzureichen, bevor mit der Projektierung begonnen wird.

Vor der Anschaffung fahrbarer Kliniken sind der Direktion des Gesundheitswesens die Pläne mit Kostenvoranschlägen zur Genehmigung vorzulegen.

Voranschläge
über die Betriebskosten
von Kliniken

§ 35. Von Schul- und Volkszahnkliniken, die mit amtlichem Personal geführt werden, sind der Direktion des Gesundheitswesens jährlich Voranschläge über die Betriebskosten einzureichen.

Auszahlung
der Beiträge

§ 36. Baubeiträge werden nach Prüfung der abgeschlossenen Bauabrechnung ausbezahlt.

Die Betriebsbeiträge werden je für ein Kalenderjahr im folgenden Jahr ausbezahlt.

VI. Vollzugsbestimmungen

Vollzugs-
behörden
in den
Gemeinden

§ 37. Die Organisation der Schulzahnpflege obliegt den Schulgemeinden, die Organisation der Zahnpflege für Jugendliche, der Volkszahnpflege und der allgemeinen Vorbeugungsmassnahmen gegen den Gebisszerfall den politischen Gemeinden.

Die Gemeinden können mit Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens abweichende Anordnungen treffen oder mit Genehmigung des Regierungsrates besondere Zweckverbände gründen.

Die Staatsbeiträge an Gemeindeverbände werden nach dem gleichen Verfahren berechnet, wie es für das Volksschulwesen gilt.

§ 38. Die Verordnungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände über die Durchführung der Zahnpflege bedürfen der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens.

Vollzugsverordnungen der Gemeinden

§ 39. In den Verträgen zwischen den Gemeinden und den privaten Zahnärzten oder deren Berufsorganisation ist die Zusammenarbeit mit den Zahnärzten sowie deren Entschädigung für die Untersuchungen, Behandlungen und sonstigen Verrichtungen zu regeln.

Inhalt der Verträge mit privaten Zahnärzten

Die Direktion des Gesundheitswesens kann für diese Verträge im Einvernehmen mit den Gemeinden und der Berufsorganisation der Zahnärzte Muster aufstellen.

§ 40. Die Direktion des Gesundheitswesens kann im Rahmen dieser Verordnung weitere Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie hört in wichtigen Fragen zuvor die Gemeinden und die Berufsorganisation der Zahnärzte an.

Ausführungsbestimmungen der Direktion des Gesundheitswesens

§ 41. Die Direktion des Gesundheitswesens führt die Aufsicht über die Durchführung der Zahnpflege und berät die Gemeinden und die von ihnen zugezogenen Zahnärzte. Die Gemeinden haben ihr auf Verlangen Bericht zu erstatten.

Aufsichts- und Kontrollbefugnisse der Direktion des Gesundheitswesens

Der Direktion des Gesundheitswesens sind zur Berechnung der Staatsbeiträge die verlangten Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle zur Kontrolle erforderlichen Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.

§ 42. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

Die Staatsbeiträge werden erstmals für das Jahr 1965 ausgerichtet.

Zürich, den 15. November 1965.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Z u m b ü h l

Der Staatsschreiber:

Dr. I s l e r

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

b e s c h l i e s s t :

I. Die Verordnung des Regierungsrates über die Schul- und Volkszahnpflege vom 5. März 1965 wird genehmigt.

II. Der Beschluss des Kantonsrates über die Erhöhung des jährlich wiederkehrenden Kredites für die Beitragsleistung an die Schulzahnpflege vom 10. Oktober 1955 wird aufgehoben.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 15. November 1965.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. F. H o n e g g e r

Der Sekretär:

E. S t u t z